

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Februar

1980

Inhalt:

	Seite
Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1980 und 1981	7
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchenbezirke in den Rechnungsjahren 1980/1981 (Haushaltsrichtlinien für 1980/1981)	8

Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1980 und 1981

Vom 25. Oktober 1979

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VIII der Finanzausgleichsordnung vom 20. Oktober 1977 (GVBl. S. 129) bei der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1980 und 1981 folgendes beschlossen:

I.

Für den Haushaltszeitraum betragen

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer vom Einkommen 59 %,
2. der Gesamtanteil der Kirchengemeinden 41 %.

II.

(1) Von dem Steueranteil der Kirchengemeinden entfallen auf

- a) die Vorwegentnahmen — zweckgebundene Zuweisungen —
für 1980 = 26 500 000 DM,
für 1981 = 28 300 000 DM,
- b) die Steuerzuweisung
für 1980 = 64 800 000 DM,
für 1981 = 66 300 000 DM,
- c) den Härtestock
für 1980 = 12 000 000 DM,
für 1981 = 14 900 000 DM.

(2) Die Steuerzuweisung (1b) an die Kirchengemeinden wird mit 60 % für die Grundausrüstung und mit 40 % für die Schlüsselanteile eingesetzt.

(3) Die Grundausrüstung bemisst sich nach der Zahl der Kirchengemeindeglieder (Stand 1. 1. 1978), der Schlüsselanteil nach dem gemeindlichen Kirchensteueraufkommen (Veranlagungsjahr 1968).

(4) Die Kirchengemeinden erhalten je Gemeindeglied als Grundausrüstung

24,— DM in Kirchengemeinden mit bis zu 9 900 Gemeindegliedern,

28,— DM in Kirchengemeinden mit bis zu 19 900 Gemeindegliedern, und

32,— DM in Kirchengemeinden ab 19 901 Gemeindegliedern.

III.

Übersteigt der Netto-Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz, so werden die Kirchensteuermehreinnahmen zunächst zur Verhinderung einer etwaigen zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Schuldenaufnahme der Landeskirche und für weitere von der Landessynode im Einzelfall zu beschließende außerordentliche Ausgaben verwandt. Die danach verbleibenden Steuermehreinnahmen werden nach I. auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden verteilt.

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke in den Rechnungsjahren 1980/1981 (Haushaltsrichtlinien für 1980/1981)

Vom 27. November 1979

In Ergänzung von § 35 des kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29) geben wir folgendes bekannt:

I. Haushaltszeitraum

(1) Die Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) und die Kirchenbezirke haben für den ab 1. Januar 1980 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufzustellen und, soweit noch Ortskirchensteuer erhoben wird — z. Z. ein Fall — neue Steuerbeschlüsse zu fassen (s. hierzu Abschn. V dieser Richtlinien).

(2) Der Haushaltszeitraum umfaßt die Kalenderjahre 1980 und 1981.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

(1) Die für die Aufstellung der Haushaltspläne (und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse) geltenden Grundsätze sind im III. Teil, Abschn. 1 und 2 (§§ 12 bis 36) KVHG, sowie in der Durchführungsverordnung vom 29. 11. 1977 (GVBl. S. 130) hierzu enthalten. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.

(2) In den neuen Haushaltsplanvordrucken ist zum Vergleich gemäß § 21 Abs. 3 KVHG das Rechnungsergebnis 1978 in der dafür vorgesehenen Spalte anzugeben.

(3) In der Spalte Voranschlag 1980/1981 sind für beide Jahre — wieder gleiche — Jahresbeträge (Durchschnittssätze) zu veranschlagen.

(4) Neu ist im Haushaltsplanvordruck, daß die Haushaltsstellen mit 8 Stellen angegeben worden sind, und zwar 4 Stellen als Gliederung (Funktion), das sind die Stellen vor dem Punkt, und 4 Stellen als Gruppierung, das sind die Stellen nach dem Punkt. Diese Änderung ist erforderlich geworden, nachdem sich ein großer Teil der Kirchengemeinden mit der Rechnungsführung dem EDV-Rechenzentrum Karlsruhe angeschlossen hat.

III. Vorschriften für die Erhebung und die Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GVBl. S. 168),
2. die Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 28. 10. 1971 (GVBl. S. 173),
3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23. 11. 1971 (GVBl. S. 176).

IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer

(Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

(1) Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften der Finanzausgleichsordnung (FAO) vom 20. Oktober 1977 (GVBl. S. 129) und den Durchführungsbestimmungen (DB) vom 25. 10. 1979 (GVBl. 1980 S. 7) hierzu vom Evang. Oberkirchenrat berechnet und dem Kirchengemeinderat mitgeteilt.

(2) Soweit zur Feststellung der Steuerzuweisung nach Abschn. IV und V der FAO in Verbindung mit Abschn. II der DB die Zahl der Gemeindeglieder maßgebend ist, werden die Zahlen der kircheneigenen Erhebung nach dem Stand vom 1. Januar 1978 der Berechnung zugrunde gelegt. Inzwischen eingetretene Veränderungen in der Zahl der Gemeindeglieder müssen unberücksichtigt bleiben, da nur auf diesen Zeitpunkt für alle Gemeinden das gleiche Ergebnis festgestellt worden ist.

(3) Für die Berechnung der Grundaussstattung wird bei Kirchengemeinden mit weniger als 400 Gemeindegliedern eine Mindestzahl von 400 angenommen.

(4) Die Höhe der jeweiligen Steuerzuweisungen wird den Kirchengemeinden in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplan-Vordrucke mitgeteilt.

V. Ortskirchensteuer

Erhebung der Kirchengrundsteuer

Für die einzige Kirchengemeinde, die auch für 1980 und 1981 noch die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen erhebt, gelten die Ausführungen in den Haushaltsrichtlinien vom 9. 12. 1975 (GVBl. S. 106) sinngemäß. Der Erhebung sind die Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen, die auf 1. 1. 1980 gültig sind.

VI. Ausgaben

A. Allgemeine Hinweise

(1) Die Ausgaben sind im Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu veranschlagen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparung bei anderen Ausgabe-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Es ist unzulässig, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist.

(2) Etwaige wesentliche Erhöhungen von Ausgabe-Ansätzen gegenüber dem Haushaltsplan 1978/79 bitten wir — zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen — im Haushaltsplan selbst oder in einer Anlage zu erläutern.

(3) Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (s. § 7 KVHG), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, bitten wir, den Antrag hierfür mit gesondertem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift) vorzulegen. Dies gilt auch für die Festsetzung und Erhöhung der Pauschale für Ortsfahrten. Die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrags muß gem. § 4 der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO) vom 18. Dezember 1973 (GVBl. 1974 S. 3 ff) aus dem Antrag hervorgehen.

B. Gebühren der Rechnungsämter

(1) Von den Rechnungsämtern wird ab 1. Januar 1980 als Dienstleistungsentgelt für die Kassen- und Rechnungsführung einschließlich Rechnungsstellung infolge der gestiegenen Kosten, insbesondere des Personalaufwands, in der Regel je Kassenbucheintrag 2,60 DM berechnet.

(2) Anstelle eines Pauschalsatzes je Kassenbucheintrag von 2,60 DM können die Gebühren mit 0,5 % der Summe der gebuchten Einnahmen und Ausgaben berechnet werden. Darlehensaufnahmen und Kapitaleinlagen bleiben unberücksichtigt. Diese Regelung scheint uns den Aufwand des Rechnungsamts angemessener zu berücksichtigen. Bevor diese Regelung generell übernommen wird, müßten die Bezirkskirchenräte sie jedoch besonders beschließen.

(3) Bei der Veranschlagung des Beitrags zum Rechnungsamt unter Hst. 7610.6900 ist die neue Regelung zu beachten und ein entsprechend höherer Betrag vorzusehen.

(4) Der Pauschbetrag von 2,60 DM je Kassenbucheintrag soll nur unterschritten werden, wenn ein Rechnungsamt seinen Haushaltsplan ohne Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts ausgleichen kann.

(5) Überträgt eine Kirchengemeinde mit einem selbständigen Rechner dem Rechnungsamt nur die Rechnungsstellung, wird für diese Dienstleistung vom Rechnungsamt eine Gebühr von 1,80 DM je Buchung erhoben.

C. Personalkosten

(1) Die Veranschlagung der Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter soll für die Jahre 1980 und 1981 eine Erhöhung mit einem Durchschnittssatz von je 6 % gegenüber den Vergütungen für 1979 enthalten, um die voraussichtlichen Lohn- und Gehaltserhöhungen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Berechnung der Vergütungen der nebenberuflichen Mitarbeiter gilt das Gesetz über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter in der Evang. Landeskirche in Baden vom 30. 10. 1975 (GVBl. 1976 S. 33), in Verbindung mit der Verordnung vom 2. 3. 1976 (GVBl. S. 35) und der Bekanntmachung vom 2. 3. 1976 (GVBl.

S. 39) hierzu sowie den Erläuterungen zur Verordnung über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter vom 14. 12. 1976 (GVBl. S. 121). In den Erläuterungen im Haushaltsplan ist bei Hst. 0200.4250 und bei Hst. 0700.4250 der Jahresbetrag für die nebenberuflichen Mitarbeiter (Organist, Chorleiter, Posaunenchorleiter, Kirchendiener, Hausmeister u. a.) anzugeben.

(3) Sind mit nebenberuflichen Mitarbeitern, die z. Z. Pauschalvergütungen erhalten, noch Dienstverträge abzuschließen, bitten wir, diese alsbald gesondert zur Genehmigung vorzulegen. Soweit die nebenberuflichen Mitarbeiter ihren Dienst ehrenamtlich wahrnehmen wollen, bitten wir von diesen eine Verzichtserklärung einzuholen und diese dem Haushaltsplan als Anlage anzuschließen.

(4) Dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist ein Stellenplan als besondere Anlage beizufügen. Daraus müssen sich die Namen, die Vergütungsgruppen (bei nebenberuflichen Mitarbeitern Gruppe und Stufe), die Brutto-Personalkosten (einschl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur Zusatzversorgung) sowie die Genehmigungsverfügung sämtlicher haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter ergeben.

(5) Es ist darauf hinzuweisen, daß mit der Genehmigung des Haushaltsplans noch keine Entscheidung über die Bewertung einer neu errichteten Stelle oder Stellenanhebung und Ausweitung des Beschäftigungsgrades getroffen ist. Zur Neuerrichtung einer Stelle oder Ausweitung des Beschäftigungsgrades ist gem. § 7 Abs. 2 Buchst. g KVHG die Genehmigung zu beantragen, bevor im Haushaltsplan dafür Mittel vorgesehen werden können.

D. Aufgaben für die innerkirchliche Arbeit

Es sollte die besondere Sorge des Kirchengemeinderats sein, im Rahmen der verfügbaren Mittel Beträge für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (z. B. Jugend-, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für kirchliche Mitarbeiter und Älteste) bereitzustellen. Dabei sollten die nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz (s. Gesetzessammlung Niens Nr. 45 und 46) gegebenen Zuschußmöglichkeiten soweit wie möglich genutzt werden. Die Träger der Sozialhilfe (§ 96 Bundessozialhilfegesetz = Niens Nr. 45) gewähren Zuschüsse für Altenveranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe nach § 75 Abs. 2 Ziff. 4 des BSHG. Nach § 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG = Niens Nr. 46) gewähren die Jugendämter auch Zuschüsse für Konfirmandenfreizeiten (siehe § 5 Abs. 1 Ziff. 6 des JWG).

Den Kirchengemeinden wird empfohlen, für die Kindergottesdienst-Mitarbeiter unter Hst. 0120.6400 einen Betrag von je 50 DM vorzusehen.

Kirchengemeinden, die Mitglieder des Landesverbandes Evang. Büchereien sind, erhalten einen staatlichen Zuschuß in Höhe von 30 %, sofern sie minde-

stens 500 DM je Bücherei als Eigenmittel bereitstellen. Der Aufwand für die Büchereiarbeit ist im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 5300.5610 einzustellen.

E. Bauaufwand

Für die laufende Unterhaltung der Gebäude sind die erforderlichen Beträge vorzusehen. Der Instandhaltung der vorhandenen Gebäude gebührt der Vorrang vor etwaigen Neubauvorhaben.

F. Ausgaben für den Entwicklungsdienst

Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ werden vom Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen 3% als Beitrag der Kirchengemeinden vorweg entnommen (siehe Erläuterung zu Hst. 9310.0230 im Haushaltsplan der Kirchengemeinden für 1980 und 1981). Diese Mittel werden zentral an den Ausschuß der EKD „Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst“ abgeführt. Die Kirchengemeinderäte werden gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, aus gemeindeeigenen Mitteln oder Spenden zusätzlich einen Beitrag für den Entwicklungsdienst im Haushaltsplan unter Hst. 3500.7450 vorzusehen. Spenden dafür wären unter der Haushaltsstelle 3500.2200 einzusetzen.

VII. Zuweisung zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker

Die Kirchengemeinden erhalten zum Besoldungsaufwand für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gem. § 15 Abs. 2 des Gesetzes „Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr.“ vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 42) eine Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts in Höhe von 35 % des Besoldungsaufwands. Die Zuweisung ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 9310.0414 vorzusehen.

VIII. Zuweisungen für Gemeindedienste, Kindergärten und Krankenpflege-, Sozialstationen (Hauspflege-, Diakoniestationen)

(1) Für die diakonischen Aufgaben und Einrichtungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung (Gemeindedienste, Kindergärten und Krankenpflege-, Hauspflege-, Diakonie-/Sozialstationen) müssen die Kirchengemeinden angemessene Eigenmittel — mindestens 20 % ihrer Steuerzuweisung — aufbringen.

(2) Für den Gemeindedienst sind wie bisher sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Sonderhaushaltsplan 211 zu veranschlagen. Die aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts erstatteten Vergütungen für die Sozialarbeiter bei den Gemeindediensten sind im Sonderhaushaltsplan 211 unter Hst. 2110.0430 und im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 9310.0413 und 2110.8410 einzusetzen.

Die Zuweisung der Kirchengemeinde an den Sonderhaushalt des Gemeindedienstes ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 2110.8410 der Ausgaben und im Sonderhaushaltsplan des Gemeindedienstes unter 2110.2420 einzutragen. Zur besseren Übersicht bitten wir, einen Stellenplan des Gemeindedienstes als besondere Anlage dem Sonderhaushaltsplan beizufügen. In ihm sind sämtliche Sozialarbeiter namentlich mit Vergütungsgruppen und den Brutto-Personalkosten anzugeben. Die Personalkosten der Verwaltungsangestellten sind gesondert auszuweisen.

(3) Für die Kindergärten gilt folgende Regelung:

- a) Es entfallen die bisherigen Pauschalbeträge von 1000 DM Grundbetrag je Kindergarten und 500 DM für jede weitere Gruppe.
- b) Die Elternbeiträge sollen gemäß Bekanntmachung vom 29. 8. 1979 Az.: 82/1 (GVBl. Nr. 12 S. 114) monatlich 45—55 DM betragen, soweit im Einzelfall nicht ein höherer Beitrag erforderlich ist.
- c) Nach § 8 des Kindergartengesetzes vom 29. 2. 1972 (GVBl. 1972 S. 73) in der geänderten Fassung vom 24. 7. 1979 (GVBl. Nr. 12 S. 115) gewährt das Land Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 35 % der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die politische Gemeinde, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung ebenfalls mit mindestens 35 % der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen. Aus § 3a und § 8 des geänderten Kindergartengesetzes ist ersichtlich, wer als Fachkraft anerkannt wird.
- d) Die Kirchengemeinden sollten dahin wirken, daß sich die politischen Gemeinden mit mindestens 66⅔ % an den durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten beteiligen. Hierüber sollen Verträge mit den politischen Gemeinden entsprechend der Bekanntmachung vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 88) abgeschlossen werden. Musterverträge können beim EOK angefordert werden.

(4) Im Kindergarten-Sonderhaushaltsplan Nr. 221 sind die dort vorgesehenen Personalangaben sowie die Brutto-Personalkosten, gegebenenfalls der Landeszuschuß für alle Mitarbeiter, anzugeben.

(5) Die Bewilligung von Zuweisungen für Krankenpflege-, Diakonie- und Sozialstationen setzt voraus, daß ein Träger-, Krankenpflege- oder Förderverein besteht. Dessen Mitglieder (Einzelmitglieder) sollen angemessene Beiträge, mindestens 3,— DM monatlich, leisten. Dieser Beitrag für einen gemeinnützigen, mildtätigen Zweck begründet keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall, sondern kann allenfalls zu gewissen Vergünstigungen im Rahmen der Gebührenordnung führen. Die Höhe dieser Gebühren muß in einer von jedem Träger zu beschließenden Gebührenordnung nach Maß-

gabe der vom Diakonischen Werk herausgegebenen Mustergebührenordnung festgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit weisen wir auf unsere Bekanntmachung — Abgabenordnung 1977 — (GVBl. vom 5. 7. 1977 S. 79) hin.

(6) Aufgrund von Vereinbarungen leisten die Krankenkassen in Nordbaden und verschiedene Krankenkassen in Südbaden, außer der Allgemeinen Ortskrankenkasse, einen Kostenersatz ab 1. 1. 1980 von 7,— DM und ab 1. 7. 1980 von 7,50 DM je Besuch. Wir bitten dies zu beachten und bei den Krankenkassen entsprechende Erstattungsanträge zu stellen. In Südbaden leisten die Allgemeinen Ortskrankenkassen je vollbeschäftigte Fachkraft (Krankenpfleger, Krankenschwester) Pauschalbeträge, die ab 1. 1. 1980 jährlich 7 000 DM betragen. Krankenpflegehelfer(innen) werden mit 5 250 DM bezuschußt. Diese Regelung gilt für Sozialstationen sowie für Krankenpflegestationen, die in einer Sozialstation integriert sind. Sonstige Krankenpflegestationen erhalten 50 % dieser Pauschalsätze, also 3 500 DM bzw. 2 625 DM.

(7) Die Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege (politische Gemeinden und Landkreise) müssen sich mit einem angemessenen Zuschuß an der Deckung der Betriebskosten beteiligen.

(8) Wenn eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk an eine Sozial-/Diakoniestation eine Zuweisung oder einen Beitrag zu den Betriebskosten zu leisten hat, ist diese(r) im Haushaltsplan der Kirchengemeinde/Kirchenbezirk unter Hst. 2550.7490 zu veranschlagen.

Eine entsprechende Berechnung des Trägervereins, die als Forderung gilt, ist dem Haushaltsplan anzuschließen. Unter Hst. 2550.1740 sind die Beiträge des Krankenpflege- oder Fördervereins einzusetzen.

Wo noch kein Krankenpflege- oder Förderverein besteht wird als Eigenleistung der Kirchengemeinde 1,— DM bis 1,50 DM je Gemeindeglied erwartet (Sammlungs-/Spendenaktion).

(9) Ist eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk Träger der Diakonie- oder Sozialstation, dann sind neben der Zuweisung der Kirchengemeinde/Kirchenbezirk an die Diakoniestation/Sozialstation auch die Endsummen der Einnahmen und Ausgaben des Sonderhaushaltsplans 255 abzüglich der Zuweisung der Kirchengemeinde/Kirchenbezirk in den Haushaltsplan unter die Haushaltsstellen 2550.2410 und 2550.8420 einzutragen.

(10) An eine Diakonie- oder Sozialstation selbst wird keine Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts gezahlt, gleichgültig ob Träger der Station eine Kirchengemeinde, ein Kirchenbezirk oder ein evangelischer Verein ist. Empfänger solcher Zuweisungen sind ausschließlich die Kirchengemeinden.

(11) Nach Ziff. 7.4.1 der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Förderung von Sozialstationen durch das Land

Baden-Württemberg vom 30. 3. 1979 Az.: V/1-7170/79 (Bekanntmachung vom 10. 8. 1979 — GVBl. Nr. 12 S. 116) wird den Trägern der anerkannten Sozialstationen für jede vollbeschäftigte Pflegekraft mit abgeschlossener Fachausbildung 8 000 DM und für Berufspraktikanten 4 000 DM gewährt.

(12) Der Zuschuß der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege sollte mindestens die Höhe des Landeszuschusses erreichen. Es sind deshalb entsprechende Verträge nach Maßgabe unseres Mustervertrages abzuschließen.

(13) Die Endsummen der Sonderhaushaltspläne abzüglich der Zuweisungen der Kirchengemeinde — in den Sonderhaushaltsplänen jeweils als Zwischensumme bezeichnet — sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter den folgenden Haushaltsstellen einzutragen:

Gemeindedienst	Hst. 2110.2410 u. 2110.8420
Kindergarten	Hst. 2210.2410 u. 2210.8420
Krankenpflegestation	Hst. 2510.2410 u. 2510.8420

(14) Die Höhe der Zuweisungen für Kindergärten und Krankenpflege-, Sozial-/Diakoniestationen (Hauspflegestation) werden bei der Prüfung der Haushaltspläne vom Oberkirchenrat festgesetzt und im Haushaltsplan der Kirchengemeinde wie folgt eingetragen:

Für den Kindergarten	unter Hst. 9310.0411
für die Krankenpflege-, Sozial-/Diakoniestation	unter Hst. 9310.0412
für den Gemeindedienst	unter Hst. 9310.0413

IX. Zuweisung an Kirchenbezirke

(1) Die Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuweisungen aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts. Die Höhe der Zuweisung wird den Bezirken in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplanvordrucke mitgeteilt.

(2) Dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks ist ein Stellenplan mit den in Abschnitt VI C Ziffer (2) geforderten Angaben als besondere Anlage beizufügen. Ausgenommen sind die Mitarbeiter der Kreisstellen für Diakonie (siehe nachfolgende Ziffer 3).

(3) Sofern der Kirchenbezirk Träger der Kreisstelle ist, bildet dessen Sonderhaushaltsplan (215) einen Bestandteil des Haushalts des Kirchenbezirks. Der Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche für den Sachaufwand der Kreisstelle und den von der Landeskirche übernommenen Personalaufwand für Mitarbeiter der Kreisstelle in einem gesonderten Schreiben mit. Die beiden Beträge sind im Sonderhaushaltsplan 215 unter Hst. 2150.0430 einzutragen. Der Teil des Personalaufwands ist unter Hst. 2150.4231 einzusetzen. Die Bruttopersonalkosten der vom Kirchenbezirk angestellten Mitarbeiter sind unter Hst. 2150.4232 zu veranschlagen.

(4) Die Endsummen des Sonderhaushaltsplanes abzüglich der Zuweisung des Kirchenbezirks — im Sonderhaushaltsplan 215 als Zwischensumme bezeichnet — sind im Haushaltsplan des Kirchenbezirks in die Haushaltsstellen 2150.2410 und 2150.8420 einzutragen. Die Zuweisung an die eigene Kreisstelle ist unter Hst. 2150.8410 einzusetzen. Eine notwendig werdende Zuweisung an die Kreisstellen, die in anderen Bezirken liegen, ist unter Hst. 2150.7420 zu veranschlagen.

(5) Zuweisungen an einen Diakonieverband werden unter Hst. 2160.7420 veranschlagt. Die Anforderung des Diakonieverbandes bitten wir dem Haushaltsplan beizufügen.

(6) Für die bei den Kirchenbezirken eingerichteten Erwachsenenbildungsstellen ist ein Sonderhaushaltsplan 528 aufzustellen, in dem die Zuweisungen von kirchlichen und anderen Stellen in Einnahmen und die Personal- und Sachkosten in Ausgaben nachzuweisen sind.

(7) Ab dem Haushaltsjahr 1980 sind die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten durch die Kirchenbezirke auszuführen, weil auch sie die Dienstaufsicht führen. Die Kosten sind unter Hst. 1120.6100 zu veranschlagen. Der Evang. Oberkirchenrat gewährt den Kirchenbezirken vollen Ersatz der veranschlagten Beträge aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts. Zur Vereinfachung der Abrechnung überweist der Oberkirchenrat Pauschalbeträge als Vorschuß. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks unter Hst. 9310.0431 einzusetzen.

(8) Um die Kindergottesdienstarbeit in den Bezirken in ausreichendem Umfang zu ermöglichen, sollte unter Hst. 0120.6400 für die Durchführung der Kindergottesdienst-Bezirksrösten je nach Größe des Bezirks ein Betrag von ca. 3 000 DM eingesetzt werden.

(9) Der vom Bezirkskirchenrat aufgestellte Haushaltsplan ist dem Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung und nach Verabschiedung durch die Bezirks-synode zur Genehmigung vorzulegen.

X. Haushaltsplan des Diakonieverbandes

(1) Der Haushaltsplanentwurf des Diakonieverbandes ist vom Verbandsvorstand im Benehmen mit dem Geschäftsführer aufzustellen und in der Verbands-

versammlung zu beraten. Zuvor ist die Zustimmung der Bezirkssynode über die Höhe der Umlage einzuholen und diese dem Haushaltsplan beizufügen. Der Haushaltsplanentwurf des Diakonieverbandes ist dem Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung und nach Beschluß durch die Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der genehmigte Haushaltsplan ist mit der letzten Jahresrechnung zwei Wochen lang im Verbandsbüro aufzulegen. Der Auflegungsort ist den Kirchengemeinden, die im Bereich des Verbands liegen, im sonntäglichen Gottesdienst bekanntzumachen.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche zum Sachaufwand und Personalaufwand an den Diakonieverband bei Übersendung der Haushaltsplanvordrucke in einem gesonderten Schreiben mit. Der Gesamtbetrag ist unter Hst. 2160.0430 einzutragen. Der Anteil des Personalaufwands ist unter Hst. 2160.4231 der Ausgaben einzusetzen.

(4) Von Mitarbeitern, die vom Verband angestellt sind, bitten wir, Name, Vergütungsgruppe und Brutto-Personalkosten mitzuteilen. Dieser Personalaufwand ist unter Hst. 2160.4232 zu veranschlagen.

(5) Die grundsätzlichen Bestimmungen der Abschnitte I, II, VI und IX gelten für den Diakonieverband entsprechend.

XI. Vorlage der Haushaltspläne

(1) Wir bitten, die Haushaltspläne unverzüglich im Entwurf aufzustellen und in doppelter Fertigung mit den erforderlichen Unterlagen als bald, spätestens jedoch bis 1. April 1980 zur Prüfung vorzulegen.

(2) Kirchengemeinden, die einem Rechnungsamt angeschlossen sind, stellen wir anheim, ihre Haushaltspläne über das Rechnungsamt vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. November 1979

Evang. Oberkirchenrat

Dr. v. Negenborn